

Erläuterungen zum Antrag auf Erstattung von Ausbildungsvergütung

Anspruchsregelung

Die Lohnausgleichskasse (LAK) erstattet dem ausbildenden Arbeitgeber nach vollständiger Absolvierung eines Ausbildungsjahres die an den Auszubildenden ausgezahlten Ausbildungsvergütungen, wenn eine angemessene Ausbildungsvergütung im Sinne des § 17 Berufsbildungsgesetz gezahlt wird.

Die Erstattungsleistung der LAK erfolgt bis zu einem Betrag, der dem Siebenfachen der für das erste, dem Fünffachen für das zweite und dem Einfachen für das dritte Ausbildungsjahr tariflich vereinbarten, monatlichen Ausbildungsvergütung entspricht.

Bei einem Wechsel des Ausbildungsbetriebs erfolgt die Erstattung anteilig an den im jeweiligen Ausbildungsjahr zuletzt ausbildenden Betrieb.

Werden dem Auszubildenden aufgrund einer schulischen oder vorherigen Berufsausbildung Ausbildungszeiten angerechnet, erstattet die LAK den für das erste und zweite Ausbildungsjahr vorgesehen Erstattungsbetrag.

Die Erstattungsansprüche bestehen ungeachtet möglicher Ansprüche des Arbeitgebers gegen Dritte auf Ersatz der Kosten der im Krankheitsfall fortgezahlten Ausbildungsvergütung.

Erstattung

Die Erstattung des Betrages kann nur dann erfolgen, wenn Sie

- regelmäßig eine angemessene Ausbildungsvergütung an den Auszubildenden gezahlt,
- die monatlich gezahlte Ausbildungsvergütung in das Antragsformular eingetragen haben,
- die Richtigkeit der Angaben durch Ihre Unterschrift bestätigt und
- den geforderten Nachweis (Vergütungsabrechnung, ggf. Nachweis über die abgelegte Gesellenprüfung) dem Antrag beigefügt haben.

Verjährung

Erstattungsansprüche des Arbeitgebers gegen die LAK verfallen, wenn sie nicht innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind, geltend gemacht worden sind.